



## » Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 beschlossen »

Im ECA-Monat 12/2014 haben wir über die Regierungsvorlage zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) berichtet. Mit 13.1.2015 wurde das RÄG 2014 im Bundesgesetzblatt nun veröffentlicht.

Gegenüber der Regierungsvorlage haben sich neben der Behebung von Redaktionsversehen noch geringfügige Änderungen ergeben. So kann zum Beispiel der „Aufholungsbetrag“ aus der nunmehrigen Zuschreibungsverpflichtung durch den Ansatz eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens verteilt werden, wenn steuerlich eine Zuschreibungsrücklage gebildet wird.

Die Möglichkeit zur Verteilung ergebniserhöhender Aufholungsbeträge über längstens fünf Jahre gilt nun nicht mehr nur für die Auflösung von Rückstellungen, sondern auch für den Ansatz von aktiven latenten Steuern aus der erstmaligen Anwendung der neuen Bestimmungen.

Für das Unternehmensgesetzbuch regelt das RÄG 2014 in zwölf Absätzen das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen. Ein Großteil der Regelungen sind bereits ab 20. Juli 2015 gültig und erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

## » Verfassungsgerichtshof bestätigt Abzugsverbot für Managergehälter über EUR 0,5 Mio. »

Mit dem 1. Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde ab 1.3.2014 das Abzugsverbot für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen eingeführt, soweit es den Betrag von EUR 500.000,00 pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigt.

Die Regelung wurde von Beginn an als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft und war Gegenstand von Beschwerden betroffener Unternehmen. Nachdem zunächst Individualanträge aus formalen Gründen abgewiesen wurden, hat nun der Verfassungsgerichtshof (VfGH) aufgrund eines Gesetzesprüfungsantrags des Bundesfinanzgerichtes (BFG) in der Sache inhaltlich entschieden.

Nach Auffassung des VfGH sind die Bedenken allerdings unbegründet: Für die Unternehmen greife kein Vertrauensschutz auf das Weiterbestehen der für sie günstigeren Rechtslage, denn es war nicht die bisherige Rechtslage, die Unternehmen zum Abschluss von Verträgen über Gehälter in bestimmter Höhe angeregt habe. Die Bestimmung sei auch nicht unsachlich und liege innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.

Wörtlich heißt es im Erkenntnis: „Wenn der Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen die Einkommensschere eines Unternehmens verringern will, ist das eine zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Verhaltenslenkung“. Folglich wurden die entsprechenden Anträge des Bundesfinanzgerichtes als „unbegründet“ abgewiesen.

Damit ist klargestellt:

**Ein ab dem 1.3.2014 ausbezahltes Gehalt über EUR 500.000,00 ist im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren und kann ertragsteuerlich nicht abgezogen werden. Beim Empfänger unterliegt die Gehaltszahlung der vollen Besteuerung.**

## » Bonusmeilen nicht zwingend ein Vorteil »

Anlässlich von Dienstreisen gesammelte Bonusmeilen aus „Vielfliegerprogrammen“, die vom Dienstnehmer in der Folge für private Flüge eingesetzt werden, stellen grundsätzlich einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist dieser Vorteil allerdings erst dann einkommensteuerrechtlich relevant, wenn die Bonusmeilen eingelöst werden.

Der in diesem Zeitpunkt zugeflossene geldwerte Vorteil unterliegt allerdings nicht der Lohnsteuer und auch nicht den Lohnnebenkosten. Dieser ist vom Dienstnehmer gesondert zur Veranlagung zu erklären.

In der Sozialversicherung sind jedoch die Bonusmeilen mit dem Mittelpreis des Verbrauchsortes anzusetzen. Nach Ansicht der

Gebietskrankenkasse Niederösterreich ist der Sachbezug aus dem Wert der Bonusmeilen jenem Beitragszeitraum zuzuordnen, in dem die Bonusmeilen eingelöst werden.

In der Praxis führt die Nutzung von Bonusmeilen auf Grund der Verrechnung von Gebühren und Steuern im Vergleich zu einem „Kaufticket“ nicht immer zu einem Vorteil; jedenfalls vermindern diese Kosten den einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlich relevanten geldwerten Vorteil.

## » Neues zur Lohnsteuer »

Im Zuge der Änderungen der Lohnsteuerrichtlinien durch den 2. Wartungserlass 2014 wurden mit 17.12.2014 unter anderem folgende Anpassungen oder Klarstellungen vorgenommen:

- **Sachbezug für Privatnutzung bei Firmenauto mit Navigationsgerät:**

Ein integriertes Navigationsgerät gehört nach Auffassung der Finanzverwaltung zu den Anschaffungskosten des Autos und ist daher bei der Berechnung des Sachbezugs zu berücksichtigen. Für die Sachbezugsberechnung nicht relevant ist hingegen ein transportables Navigationsgerät.

- **Monatliche Beiträge des Dienstnehmers zum Firmenauto:**

Grundsätzlich kürzen monatliche Beiträge des Dienstnehmers dessen Sachbezug. Überschreiten die Anschaffungskosten des Pkw die Angemessenheitsgrenze von EUR 48.000,00, dann ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Kostenbeitrages der höchstens anzusetzende Sachbezugswert unterschritten wird. Ist dies nicht der Fall, kürzt der Kostenbeitrag den Sachbezugswert nicht.

- **Sachbezug für die kostenlose Nutzung eines arbeitgebereigenen Park- bzw. Garagenplatzes:**

Bisher kam der Sachbezug nur für die explizit in den Lohnsteuerrichtlinien aufgezählten Städte zur Anwendung. Diese Voraussetzung wurde gestrichen, so dass nunmehr ein Sachbezug von EUR 14,53 pro Monat für alle Orte mit Parkraumbewirtschaftung zum Tragen kommt, wenn das Abstellen von Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte Parkplatz innerhalb des gebührenpflichtigen Bereichs liegt.

- **Reisekostensätze für Belegschaftsvertreter:**

Die Tätigkeit in der Belegschaftsvertretung ist als ehrenamtlich und von den Pflichten aus dem Dienstverhältnis getrennt zu sehen. Da die vom Arbeitgeber mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehenden und zu vergütenden Reisekosten steuerlich nicht den betreffenden Befreiungsbestimmungen für Dienstnehmer zugeordnet werden können, stellen diese steuerpflichtige Einnahmen aus der Tätigkeit als Belegschaftsvertreter dar. Bis zur Höhe dieser steuerpflichtigen Vergütungen kann der Belegschaftsvertreter unter den entsprechenden Voraussetzungen aber Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen.

## » Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2015 »

Bis spätestens Ende Februar 2015 müssen zum Beispiel in 2014 gewährte Vergütungen außerhalb eines Dienstverhältnisses an Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Vortragende oder Versicherungsvertreter elektronisch an das Finanzamt gemeldet werden. Unterschreiten die Vergütungen bestimmte Betragsgrenzen besteht eine Befreiung von der Meldepflicht. Weiters sind im Jahr 2014 ins Ausland getätigte Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit, für bestimmte Vermittlungsleistungen sowie für kaufmännische und technische Beratung im Inland meldepflichtig. Auch für diese Meldeverpflichtung gibt es eine betragabhängige Befreiung. Die vorsätzliche Unterlassung dieser Meldung ist eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 20.000,00 bedroht ist.

## » Reparaturkosten infolge eines beruflich bedingten Autounfalls »

Auf der Fahrt zu einer berufsspezifischen Tagung bediente ein Steuerpflichtiger sein Navigationsgerät, um den Veranstaltungsort zu finden und verursachte dabei einen Auffahrunfall. Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte in der Folge zu entscheiden, ob die mit dem Unfall verbundenen Reparaturkosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Das BFG stellte dazu in seinem Erkenntnis vom 3.12.2014 fest:

Die einkommensteuerliche Absetzbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit beruflich bedingten Verkehrsunfällen ist abhängig vom Verschuldensgrad des Lenkers. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tritt das Fehlverhalten als ungewollte Verhaltenskomponente in den Hintergrund und hebt den berufsbedingten Zusammenhang des Aufwandes als Voraussetzung für die steuerliche Geltendmachung nicht auf.

Grobe Fahrlässigkeit ist nach der Judikatur des VwGH zum Beispiel bei Alkoholisierung, bei nicht den Straßenverhältnissen angepasster Geschwindigkeit oder bei gefährlicher Fahrweise anzunehmen. Unfallkosten in Verbindung mit derartigen Sachverhältnissen schließen eine steuerliche Anerkennung aus. Das Bedienen des Navigationsgeräts während der Autofahrt stellt nach Auffassung des BFG trotz der damit zusammenhängenden Ablenkung keine grobe Fahrlässigkeit dar.

ECA-Monat 2015/02 S.2

Da die Fahrt zum Tagungsort sowie die Eingabe der betreffenden Adresse ins Navigationssystem unzweifelhaft beruflich bedingt war, waren die Reparaturkosten entgegen der Beurteilung durch das Finanzamt steuerlich anzuerkennen.

## » Zufluss von Geschäftsführungsvergütungen »

Eine Einnahme ist nach der Rechtsprechung des VwGH dann zugeflossen, wenn der Empfänger darüber tatsächlich verfügen kann.

Bei Leistungsabrechnungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers gegenüber seiner Kapitalgesellschaft sind abgesehen von der Auszahlung der Vergütung insbesondere zwei mögliche zuflussbegründende Umstände zu unterscheiden und zwar unter der Bedingung, dass die Gesellschaft auch zu den betreffenden Zeitpunkten zahlungsfähig ist:

1. **Mit der Einbuchung der Gutschrift der Vergütung auf dem Verrechnungskonto;**
2. **Bei einem unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer sobald die Forderung fällig ist.**

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Einkommensteuer, sondern sind auch für den Bereich der Umsatzsteuer maßgeblich. Das heißt: Hat sich ein selbständig tätiger Gesellschafter-Geschäftsführer gegen die Anwendung der Verwaltungsvereinfachung entschieden und sich mit seinen Vergütungen aus seiner Geschäftsführungstätigkeit als umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, dann hat dieser auch die Umsatzsteuer zu den genannten Zeitpunkten abzuführen.